



	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft		
1			
2	Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage	
3	Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen		
<p>Anlage FE-K 1 zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung</p> <p>Diese Anlage ist zusätzlich zu den Anlagen FB, FE 1, FE 2, FE 3, FE 4, FE 5, FE-KAP, FE-AUS 1 bzw. FE-AUS 2 sowie FE-VM auszufüllen hinsichtlich der Anteile von Körperschaften oder Personengesellschaften/Gemeinschaften, an denen Körperschaften beteiligt sind, an den nachstehend bezeichneten Besteuerungsgrundlagen. Nicht einzutragen sind Tatbestände, die der Personengesellschaft als Organträger oder als Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, zugerechnet werden; diese sind in die Anlage FE-OT einzutragen.</p>			
Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Beteiligung von Körperschaften		Negative Beträge mit Minuszeichen	14
Angaben für beteiligte Körperschaften		Summe der Besteuerungsgrundlagen	
		EUR	Ct
4 frei	Zeilen 5 bis 9: ohne Beträge, die in Anlage FE-K 2 ¹⁾ und/oder Anlage FE-K 3 ²⁾ einzutragen sind		
5	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften; lt. Gesamthandsbilanz (ergänzende Angaben sind auf Anlage FE-K 4 vorzunehmen)		,
5a	8 = Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG liegen für keine der vorhandenen Beteiligungen im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen vor. Ergänzende Angaben in Anlage FE-K 4 werden daher nicht vorgenommen.	24.103	
6 frei	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz		
7		630	,
8 frei	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz		
9		640	,
10 frei	Zeilen 11 bis 14a: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:		
11	Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz	639	,
12	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzelaufstellung)	629	,
13 und 14 frei			
15	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	644	,

1) Die Anlage FE-K 2 ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. des § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind, oder soweit die Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.
 2) Die Anlage FE-K 3 ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. des § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4 frei

5

6 frei

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz

630

8 frei

Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz

640

10 frei

Zeilen 11 bis 14a: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:

11

Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz

639

12

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzelaufstellung)

629

13 und

14 frei

15

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG

644



Fußnoten siehe Seite 1.

Steuernummer



201600361003

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
4 frei			
5			
6 frei			
7			
8 frei			
9			
10 frei			
11			
12			
13 und 14 frei			
15			

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4 frei

5

6 frei

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz

630

8 frei

Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz

640

10 frei

Zeilen 11 bis 14a: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:

11

Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz

639

12

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzelaufstellung)

629

13 und

14 frei

15

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG

644



Fußnoten siehe Seite 1.